



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

1. Jahrgang · Nummer 4 · 02. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Bekanntmachung Widmungsverfügung	2
2	Öffentliche Zustellung	4

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1,
51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

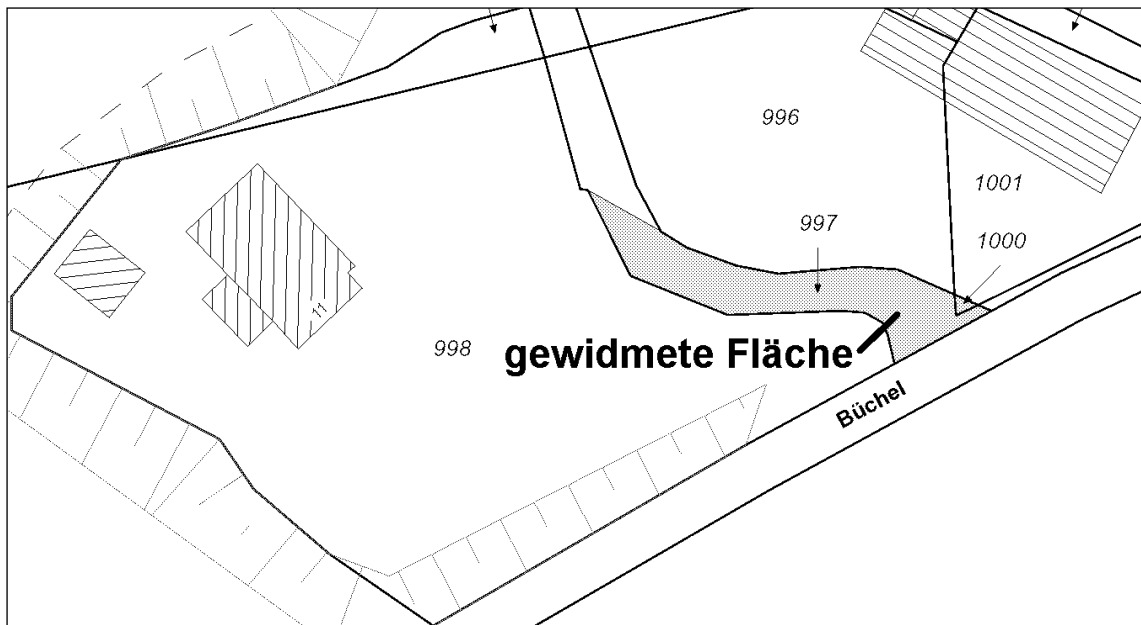
Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus
Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter
www.bergischgladbach.de

1 Bekanntmachung Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Verkehrsflächen unter Einstufung als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1) uneingeschränkt:

- a) Im Ortsteil Herrenstrunden die Straße **Büchel** in ihrer gesamten Länge, d.h. von der Einmündung in den Bücheler Weg bis zur Grenze des Anwesens Büchel 18. Die gewidmete Fläche endet mit der Grenze zum privaten Grundstück Büchel 18 vor dem nördlich der Straße errichteten Schuppengebäude. Darüber hinaus umfasst die Widmung die Zufahrt zum Grundstück Büchel 11, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Combüchen, Flur 3, Flurstück 1000 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Combüchen, Flur 3, Flurstück 997. Der Umfang der Widmung in diesem Bereich ergibt sich aus der beigefügten Planskizze. Nicht von der Widmung erfasst ist die Zufahrt zum Grundstück Büchel 5 sowie die Aufweitung der Straße im Bereich des Grundstücks Büchel 15.



© Stadt Bergisch Gladbach; Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

- b) Im Ortsteil Refrath die Stichstraße zu den Grundstücken **Steinbrecher Weg 8a bis 12a** in ihrer gesamten Länge, d.h. von der Einmündung in den Hauptzug des Steinbrecher Wegs bis zum Ausbauende vor den Grundstücken Steinbrecher Weg 10a und 12.

2.) eingeschränkt als Fuß- und Radweg:

- a) Im Ortsteil Refrath der **Verbindungsweg** von der **Dolmanstraße** zur **Paul-Gerhardt-**

Straße zwischen den Gebäuden Dolmanstraße 3 und Paul-Gerhardt-Straße 6.

- b) Im Ortsteil Hand der **Stichweg** der **Peter-Walterscheidt-Straße** zu den Grundstücken **Peter-Walterscheidt-Straße 39 – 43**.

3.) eingeschränkt als Fußweg:

Im Ortsteil Hebborn der **Verbindungsweg** von der Stichstraße der **Jägerstraße** (Kindertagesstätte Jägerstraße 50) über das Gelände der Gemeinschaftsgrundschule Hebborn zur **Odenthaler Straße**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch eine geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit uns in Verbindung zu setzen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Umwelt und Technik, Verkehrsflächen/Widmungsangelegenheiten, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51439 Bergisch Gladbach, Zimmer 305, Telefon 02202/14-1319). In vielen Fällen werden auf diese Weise etwaige Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Bergisch Gladbach, den 27.04.2023

In Vertretung

gez.
Harald Flügge
Stadtbaurat

2 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
Frau Husfeldt
☎ 2829
E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



02.05.2023

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:
Adam Ishaq	01.01.1988

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:
1 AV de Seine Oise, Chez Adoma Logt 0060	78700 Conflans Ste Honorine, Frankreich

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:
23.01.2023	5130-4-01-06984; -06981

Art des Schriftstücks:	
Auskunftsaufforderung nach §6 UVG u. Inverzugsetzung gem. §286 BGB	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
Stadthaus An der Gohrsmühle 18
Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez.
Husfeldt